

# Bundeförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

---

## GLOSSAR

„Bundeförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft –  
Förderwettbewerb“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

---

---

### **Ansprechpartner:**

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

**Hotline:** 030 / 310078-5555

**E-Mail:** [weneff@vdivde-it.de](mailto:weneff@vdivde-it.de)

---

---

## Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Das Glossar wird regelmäßig überarbeitet und ist **nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig**. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
<b>4.2</b>	<b>01.09.2023</b>

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version vom Glossar. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Glossars wird Antragstellern daher empfohlen.

## Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

## Projektträger:



**VDI | VDE | IT**

## Gefördert durch:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Änderungschronik

**Version 1.1: (15.05.2020)**

**Version 2.0: (18.01.2021)**

**Version 2.3: (01.02.2021)**

**Version 3.0: (01.11.2021)**

**Version 3.2: (01.10.2022)**

**Version 3.3: (10.11.2022)**

**Version 4.0: (01.05.2023)**

Punkt 1.2.5	Konkretisierung
Punkt 1.3.1	Konkretisierung
Punkt 1.3.3	Konkretisierung
Punkt 1.4	Neu
Punkt 1.5	Neu
Punkt 1.6	Neu
Punkt 1.7.3	Konkretisierung
Punkt 1.7.4	Neu
Punkt 1.7.6	Neu
Punkt 1.7.10	Konkretisierung
Punkt 2.4	Konkretisierung
Punkt 2.5	Konkretisierung
Punkt 2.7	Konkretisierung
Punkt 2.9	Konkretisierung
Punkt 2.11	Konkretisierung
Punkt 3.1	Konkretisierung
Punkt 3.6	Neu
Punkt 5.1	Anpassung der maximalen Fördersumme
Punkt 6.1	Konkretisierung
Punkt 6.4	Konkretisierung
Punkt 6.6	Konkretisierung
Punkt 6.10	Konkretisierung
Punkt 6.11	Konkretisierung
Punkt 8.3	Neu

**Version 4.2: (01.09.2023)**

Punkt 1.4	Konkretisierung
Punkt 1.7.7	Konkretisierung
Punkt 1.7.19	Neu

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen.

Das Einsparkonzept muss durch ein/e Energieberater/in erstellt werden, der/die vom BAFA gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) vom 13. November 2020 (BAnz AT 11.12.2020 B2) für eine Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16427 (Modul 1) zugelassen ist.

Bei Energieberater:innen, die beim BAFA bereits für das ausgelaufene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand“ zugelassen waren, ist diese Voraussetzung (automatisch) erfüllt.

Das Glossar soll Ihnen eine erste Hilfestellung bei grundsätzlichen Fragen zum Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz geben. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns gerne direkt (Kontaktdaten: siehe Titelseite).

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
<b>1. Gegenstand der Förderung</b>		
<b>1.1 Energieeinsparkonzept</b>		
1.1.1	Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes	Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.
<b>1.2 Gebäude &amp; Gebäudeanlagentechnik</b>		
1.2.1	Maßnahmen an Gebäuden und an der Gebäudeanlagentechnik	Maßnahmen am Gebäude oder an der Gebäudeanlagentechnik, die in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. die Beheizung, Klimatisierung, Belüftung und Beleuchtung von Gebäuden und Hallen (siehe auch „Raumluftechnische Anlagen“).
1.2.2	Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen)	<p>Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sind nur förderfähig, wenn diese eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können. Eine RLT-Anlage ist daher nur förderfähig, wenn die beiden nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die RLT-Anlage versorgt überwiegend folgende Räumlichkeiten (Volumenstromanteil dieser Räume &gt; 50 %):               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hallen, in denen industrielle Fertigungs- bzw. Produktionsprozesse durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Lager, in denen „passive Zustandsänderungen“ (beispielsweise der Reifungsprozess von Käse) stattfinden, sofern der Einsatz einer RLT-Anlage erforderlich ist, um die Reaktionsbedingungen aufrecht zu erhalten und/oder um entstehende Emissionen abzuführen.</li> <li>b) Labore und Reinnräume, wenn aufgrund der dort stattfindenden Prozesse bzw. Untersuchungen besonders hohe Anforderungen an die Temperaturstabilität und / oder an die Luftfeuchtigkeit und / oder an die Luftreinheit bestehen und die Einhaltung dieser Anforderungen über eine RLT-Anlage sichergestellt wird. Die RLT-Anlagen müssen zur Einhaltung der genannten Anforderungen mit entsprechenden zusätzlichen technischen Komponenten ausgestattet sein. Wenn beispielsweise die Luftfeuchtigkeit ausschließlich durch die Regulierung des Volumenstroms gesteuert wird, ist daraus keine Förderfähigkeit abzuleiten.</li> <li>c) Lager für temperatursensible Güter, in denen die zulässige Temperatur nach oben beschränkt ist und die daher über die RLT-Anlage durch zusätzliche Kühlaggregate aktiv gekühlt werden müssen.</li> </ol> </li> </ol>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>d) Lagerräume, die ausschließlich zu Frostschutzzwecken über die RLT-Anlage bis zu einer Temperatur von maximal 12°C erwärmt werden können.</p> <p>e) Lagerräume, in denen hohe Anforderungen in Bezug auf die Luftfeuchtigkeit bestehen und es daher einer Anlage zu aktiven Luftbe- und/oder -entfeuchtung bedarf.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>2. Es handelt sich</p> <p>a) <u>entweder</u> um eine kombinierte Zu-/Abluftanlage zur Frischluftversorgung (ggf. mit Umluftanteil) mit Wärmerückgewinnung <u>oder</u></p> <p>b) um eine reine Umluftanlage (ohne Frischluftzufuhr).</p> <p><b>Des Weiteren ist zu beachten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlagen (auch etwaige Referenzanlagen) müssen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den rechtlichen Vorgaben entsprechen.</li> <li>• Anlagen, die lediglich die Luft von außen nach innen oder lediglich von innen nach außen transportieren (sog. Ein-Weg-Lüftungsanlagen) sind nicht Gegenstand der Förderung.</li> <li>• Raumluftechnische Anlagen zur Belüftung von Küchen (einschließlich Dunstabzugshauben) können nicht gefördert werden.</li> </ul> <p>Ist für die Berechnung der Energieeinsparung und der förderfähigen Investitionsmehrkosten eine Referenzbetrachtung erforderlich, gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Referenzanlage muss eine Wärmerückgewinnungseinrichtung aufweisen.</li> <li>• Die Referenzanlage muss den gleichen Systemnutzen (Volumenstrom, Luftreinhaltegrad) und den gleichen Funktionsumfang haben. Beispielsweise kann eine Zu-/Abluftanlagen nur mit einer Zu-/Abluftanlage verglichen werden.</li> </ul> <p>Diese Anforderung gilt auch beim Vergleich mit einer Bestandsanlage.</p>
1.2.3	Anlagen zur direkten Prozessluftabsaugung (PLA-Anlagen)	<p>Unter Prozessluftabsaugungen sind Anlagen zu verstehen, die die Luft ausschließlich in unmittelbarer Prozessnähe punktuell absaugen und somit verhindern, dass beim Prozess entstehende Stäube, Metallspäne, Gase etc. in die Umgebungsluft gelangen.</p> <p>Gefördert werden in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Reine Umluftanlagen</b>, bei denen die abgesaugte und ggf. gefilterte Luft vollständig wieder dem Innenraum zugeführt wird, oder</li> <li>• <b>Kombinierte Zu-/Abluftanlagen (ggf. mit Umluftanteil)</b>, bei denen die direkt am Prozess abgesaugte Luft nach außen und frische Außenluft aktiv in den Innenraum geleitet wird. Sofern der für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mindestens erforderliche Frischluftanteil auch während der Heizperiode höher als 5 % oder über 1.000 m<sup>3</sup>/h liegt, müssen die Anlagen zudem eine Wärmerückgewinnungseinrichtung aufweisen.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Ablufthauben bzw. Dunstabzugshauben, die in Küchen eingesetzt werden, sind nicht Gegenstand der Förderung.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Die Anforderungen bezüglich Referenzanlagen entsprechen den Referenz-Vorgaben für die RLT-Anlagen. Dies gilt auch für die Anforderung an eine Wärmerückgewinnung.</p> <p>Beim Austausch einer Bestandsanlage ist abweichend von der Regelung für RLT-Anlagen in begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen Folgendes zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergleich von Zu-/Abluftanlagen mit Umluftanlagen,</li> <li>• Vergleich von RLT- und PLA-Anlagen.</li> </ul>
1.2.4	Beleuchtung	<p>Beleuchtungsanlagen sind nur dann förderfähig, sofern diese nicht in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallen. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund eines Prozesses oder der Ausführung einer Dienstleistung besondere Anforderungen an die Beleuchtung bestehen, die über die Anforderungen einer Raum- und Arbeitsplatzbeleuchtung hinausgehen. Eine allgemeine Raumbeleuchtung ist somit grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig.</p>
1.2.5	Gebäudebeheizung/ Nachweis des Anteils für Prozesswärme	<p>„Anlagen, die sowohl Wärme für Prozesse, als auch Raumwärme bereitstellen. sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 50 % der erzeugten Wärme nachweislich für Prozesse im Sinne der Förderrichtlinie verwendet wird.</p> <p>Der Prozesswärmeanteil ist für das gesamte verbundene Wärmeversorgungssystem nachzuweisen.</p> <p>Der Nachweis erfolgt über eine Bilanzierung des jährlichen Wärmebedarfs aller prozess- und gebäudebezogenen Wärmesenken, die an das Wärmeversorgungssystem angeschlossen sind.</p> <p>Bei mehreren Wärmeerzeugern - auch solchen, die zusätzlich zur beantragten Anlage in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen – ist der Nachweis des Prozesswärmeanteils immer für das Gesamtsystem zu führen.</p>
1.2.6	Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen	<p>Die Wärmebereitstellung in Dienstleistungsbereichen, die über die bestimmungsgemäße Raumbeheizung oder Trinkwarmwasserbereitstellung hinausgeht, wie z. B. zur Schwimmbeckenbeheizung, Saunatemperierung etc., fällt nicht unter den Anwendungsbereich des GEG und kann als Prozesswärme betrachtet werden.</p> <p>Die Trinkwarmwasserbereitstellung z. B. für Duschen in Hotels fällt unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes und stellt daher keine Prozesswärme dar.</p>
<b>1.3</b>	<b>KWK-Anlagen</b>	
1.3.1	Kraft-Wärme- Kopplungsanlagen (KWK- Anlagen)	<p>Gemäß Ziffer 5 der Förderrichtlinie bzw. gemäß dem Abschnitt Förderausschlüsse im Merkblatt des Förderprogramms sind neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie oder Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nicht förderfähig. Der Erwerb von KWK-Anlagen, die die</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>speziellen Vorgaben von Modul 2 des EEW erfüllen, kann jedoch über Modul 2 gefördert werden.</p> <hr/> <p>Die Definition und Abgrenzung der Systemgrenzen erfolgt in Anlehnung an das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Nachgelagerte Anlagen, also Anlagen, die <u>nicht</u> Bestandteil einer KWK-Anlage sind und welche die Wärme einer KWK-Anlage nutzen, sind förderfähig, sofern mit der Investition eine Energieeinsparung verbunden ist.</p> <p>Anlagen zur Aufbereitung von Brennstoffen, die die Wärme von KWK-Anlagen nutzen, sind jedoch nur dann förderfähig, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die KWK-Anlage wird keine KWKG- und keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen;</li> <li>• Der aufbereitete Brennstoff wird vom antragstellenden Unternehmen an ein nicht mit diesem verbundenen Unternehmen zu einem marktüblichen Preis veräußert;</li> <li>• Die eingesetzte KWK-Wärme wird vom Nutzer der Brennstoffaufbereitung (Antragsteller) von einem nicht mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen zu einem marktüblichen Preis erworben.</li> </ul> <p>Anlagen zur Erzeugung von Brennstoffen, die in einer KWK-Anlage genutzt werden sollen, gelten nicht als Bestandteil der KWK-Anlage und sind förderfähig, sofern mit der Maßnahme eine Verbesserung der Energieeffizienz erreicht wird (z. B. energieeffiziente Rührwerke bei Biogasproduktion).</p> <p>Informationen zur Förderfähigkeit von Wärmespeichern sind dem entsprechenden Glossareintrag „Wärmespeicher“ zu entnehmen</p>
1.3.3	Abwärmeverstromung ORC/CRC-Anlagen	<p>Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Abwärme, beispielsweise über das sogenannte Organic-Rankine-Cycle-Verfahren (ORC-Anlagen) oder über das Clausius-Rankine-Verfahren (CRC-Anlagen) sind im Förderwettbewerb unter nachfolgenden Voraussetzungen förderfähig:</p> <p>Ist die Verstromungsanlage einem Prozess nachgeschaltet und wandelt somit die bislang ungenutzte Abwärme eines Prozesses in elektrische Energie um, ist eine Förderung möglich, sofern die allgemeinen Anforderungen des Förderwettbewerbs erfüllt werden. Sofern Wärme von bestehenden KWK-Anlagen genutzt werden soll, ist dies nur förderfähig, wenn es sich um bislang nicht genutzte Wärmepotenziale des Abgasstroms handelt.</p> <p><b>Hinweise zur Bilanzierung einer Verstromungsanlage:</b> Für die Energiebilanz einer Verstromungsanlage ist die elektrische Nennleistung der Anlage mit den geplanten bzw. errechneten Volllaststunden zu multiplizieren. Als CO<sub>2</sub>-Faktor ist der aufgeführte Faktor für „Strom Effizienzmaßnahme“ anzusetzen.</p> <p>Das jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial einer Verstromungsanlage entspricht somit dem Produkt aus der jährlich erzeugten Menge an elektrischer Energie und dem im Informationsblatt CO<sub>2</sub>-enthaltenen Faktor „Strom</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Effizienzmaßnahmen“. Ein Beispiel zur Bilanzierung findet sich auf der Webseite des Formulars zur Erstellung des Einsparkonzeptes und <a href="http://www.bmwk.de/Einsparkonzept">www.bmwk.de/Einsparkonzept</a>.</p> <p>Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex sind auch dem Glossareintrag zum Thema Verzichtserklärung zur KWKG/EEG-Vergütung zu entnehmen.</p>
<p><b>1.4</b></p>	<p><b>Förderung des Erwerbs und der Errichtung von Biogas-/Holzgas-Anlagen: Erzeugung und Nutzung des Bio-/Holzgases</b></p>	<p>Mindestens 50 % der jährlich erzeugten Gasmenge müssen von dem Unternehmen, das die Biogasanlage/Holzgasanlage laut Förderantrag betreibt, für eigene Prozesse genutzt werden.</p> <p>Die Nutzung des Bio-/Holzgases in einer KWK-Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme sowie ggf. weiterer Energieformen (z. B. Dampf) kann zulässig sein, es ist diesbezüglich aber insbesondere Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die mit der KWK-Anlage bereitgestellte Energie darf grundsätzliche keine Vergütung / Förderung nach dem EEG oder dem KWKG beantragt werden bzw. erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch Einreichen einer entsprechenden Verzichtserklärung zu bestätigen. Auf der Webseite des Förderprogramms (<a href="http://www.bafa.de/eew">www.bafa.de/eew</a>) ist hierfür ein Formular hinterlegt.</li> <li>• Die KWK-Anlage kann nicht (mit-)gefördert werden.</li> <li>• Die Biogasanlage/ Holzgasanlage kann nur gefördert werden, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens 50 % der erzeugten Wärme und der elektrischen Energie im Unternehmen selbst genutzt werden.</li> </ul> <p>In Bezug auf die Anforderung, dass mindestens 50 % der erzeugten Biogas-/ Holzgasmenge für eigene Prozesse genutzt werden muss, ist ergänzend zu beachten, dass insbesondere Folgendes keine Prozessnutzung im Sinne des Förderprogramms darstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der mit dem Biogas/ Holzgas erzeugten Wärme für die Biogas-/Holzgaserzeugung</li> <li>• Dies betrifft beispielsweise die Nutzung der Wärme in einem Fermenter und/oder für die Trocknung von Gärresten bzw. bei Holzgasanlagen die Trocknung des Eingangsstoffes.</li> <li>• Verkauf der erzeugten Energie (Beispiel: Einspeisung des erzeugten Gases in das Erdgas-Netz)</li> <li>• Trinkwassererwärmung</li> </ul> <p>Sämtliche Anlagen und Prozesse, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbereitung (Trocknung) von Biomasse, die in einer Anlage des Unternehmens als Brennstoff eingesetzt wird.</li> </ul>
<p><b>1.5</b></p>	<p><b>Anlagen zur Produktion von Wasserstoff</b></p>	<p>Auch Anlagen zur Produktion von Wasserstoff können über den Förderwettbewerb gefördert werden. Im Wesentlichen gelten hierfür die gleichen Vorgaben wie für die Förderung des Erwerbs von Biogasanlagen. Nähere Informationen zur Förderung von Biogasanlagen können Abschnitt dem Abschnitt 6.6 des Merkblatts „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ entnommen werden. Weitere Informationen zum Thema Wasserstoff sind außerdem im Informationsblatt „CO2-Faktoren“ enthalten. Dort finden sich beispielsweise wichtige Begriffsbestimmungen.</p>



Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1.6	<b>Erneuerbaren-Energien-Gesetz EEG</b>	Anlagen und Maßnahmen an Anlagen die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden <u>können</u> , sind nicht Gegenstand der Förderung mit Ausnahme zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie.
1.7	<b>Sonstiges</b>	
1.7.1	Kälteerzeugung	<p>Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind Kälteanlagen zur primären Bereitstellung von Prozesskälte im Förderwettbewerb förderfähig. Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist zu beachten. Des Weiteren werden im Merkblatt zum Förderprogramm weitere Anforderungen an das GWP der Kältemittel gestellt.</p> <p>Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Bestands-Kälteanlagen, welche die Anforderungen des Förderprogramms zum Global Warming Potenzial (GWP) nicht erfüllen, können ebenfalls nicht gefördert werden.</p> <p>Absorptionskälteanlagen, die mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgt werden, können nur dann förderfähig sein, wenn für den in der KWK-Anlage erzeugten Strom keine EEG oder KWK-Vergütung erfolgt (Verzichtserklärung).</p>
1.7.2	Produktionsanlagen und Fertigungseinrichtungen	Energetische Optimierungen kompletter gewerblicher und industrieller Anlagen können im Förderwettbewerb gefördert werden. Die Förderhöhe ist jedoch an die Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen gekoppelt.
1.7.3	Speicher für elektrische Energie	Speicher für elektrische Energie (beispielsweise Kondensatorbänke und elektrochemische Speicher) sind nicht förderfähig.
1.7.4	Gasspeicher für Biogasanlagen	Gasspeicher für Biogasanlagen können nicht gefördert werden.
1.7.5	Wärmespeicher	<p>Über den Förderwettbewerb können Wärmespeicher im Gegensatz zum Modul 2 auch als eigenständige Maßnahmen gefördert werden, sofern durch deren Einsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wärmeverluste auf dem Betriebsgelände des antragstellenden Unternehmens reduziert werden und/oder</li> <li>2. die Prozessführung durch zeitliche Entkopplung der Wärmeerzeugung und des Wärmebedarfes im Unternehmen energetisch optimiert wird</li> </ol> <p>und somit auf dem Betriebsgelände des Unternehmens eine CO<sub>2</sub>-Einsparung erzielt wird. Bei der Ermittlung der Fördereffizienz darf ausschließlich das auf Ziffer 1 und 2 zurückzuführende CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial berücksichtigt werden. Wärmespeicher, die überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen beladen werden, sind nicht förderfähig.</p>
1.7.6	Mobile Wärmespeicher	Der Erwerb von mobilen Wärmespeichern und der dazugehörigen fest zu montierenden Be- und Entladeinfrastruktur kann förderfähig sein, wenn diese ausschließlich zur inner- oder außerbetrieblichen <u>Abwärmennutzung</u>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>und nur zum Wärmeaustausch zwischen den im Förderantrag benannten Standorten eingesetzt werden. Die Wärmespeicher sind für entsprechende Nachweise mit GPS-Trackern auszustatten.</p> <p>Fahrzeuge für mobile Wärmespeicher können nur dann mitgefördert werden, wenn diese ausschließlich auf dem Unternehmensstandort eingesetzt werden, nicht mit einem Kfz-Kennzeichen ausgestattet und nicht mit mineralölbasierten Energieträgern oder Erdgas zu betreiben sind.</p> <p>Weitere Informationen zum Thema außerbetriebliche Abwärmenutzung können dem Abschnitt 6.6 des Merkblatts „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ entnommen werden.</p>
1.7.7	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	<p>Die Beschaffung von USV-Anlagen ist förderfähig, allerdings können nur vollständige Systeme aber keine Teilkomponenten gefördert werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Bestandsanlagen: Bei derartigen Vorhaben kann auch der Austausch von Teilkomponenten (Beispiel: Austausch eines Notstromaggregates) gefördert werden, sofern die entsprechenden Bauteile nicht generell von einer EEW-Förderung ausgeschlossen sind. (Elektrische und elektrochemische Speicher können beispielsweise nicht gefördert werden.)</p>
1.7.8	Transformatoren	<p>Transformatoren sind im Förderwettbewerb förderfähig, wenn diese einen überwiegenden Prozessbezug aufweisen. Maßgeblich ist dabei die elektrische Leistung der durch den Transformator versorgten Unterverteilung im Verhältnis zu der elektrischen Leistung der für den Prozess notwendigen Anlagen. Der Nachweis kann durch Lastgänge einer Energie-Management-Software und/oder durch Schaltpläne der Unterverteilung erbracht werden.</p>
1.7.9	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	<p>Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die in Modul 3 förderfähig ist, kann alternativ im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie zum Beispiel der Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden. Die mit Antragstellung prognostizierten Einsparpotentiale müssen im Einsparkonzept detailliert dargelegt werden sowie stichhaltig und belastbar sein (anerkannte Berechnungsmethoden).</p>
1.7.10	Fahrzeuge	<p>Eine Förderung von Fahrzeugen ist grundsätzlich möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände nicht verlassen können bzw. dürfen (bspw. fehlende Straßenzulassung).</p> <p>Förderfähig sind somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge zum Einsatz ausschließlich auf dem Betriebsgelände, wie beispielsweise Elektro-Gabelstapler, die zu einer CO<sub>2</sub>-Reduktion und Endenergieeinsparung führen.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Im Falle des Elektro-Gabelstaplers ist für die CO<sub>2</sub>-Emissionen des eingesetzten Stroms in der Regel der im Merkblatt zum Förderwettbewerb aufgeführte Faktor für den Bundesstrommix anzusetzen. Bei einer eigenen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Ausführungen zur Thematik „CO<sub>2</sub>-Faktor für erneuerbare Energien“ zu beachten.</p> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge mit Straßenzulassung,</li> </ul>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Mobile Baumaschinen (Baumaschinen die nicht am Standort des Unternehmens, sondern auf den jeweiligen Baustellen eingesetzt werden).</li> </ul>
1.7.11	Abgaswärmetauscher bei Kaskadenschaltung von Biomasseanlagen	Für jeden Kessel ab 100 kW Nennwärmeleistung ist ein Abgaswärmetauscher erforderlich. Bei einer Kaskadenschaltung mehrerer Biomasseanlagen wird entsprechend, unabhängig der Gesamtleistung, die Leistung des einzelnen Kessels betrachtet. Beispiel: Für eine Kaskade, die aus einer Kombination von zwei 60 kW Kesseln besteht, ist grundsätzlich kein Abgaswärmetauscher erforderlich.
1.7.12	Brennstofflager Biomasse	Sofern für den Betrieb einer Biomasseanlage zwingend notwendig, ist die Errichtung von Brennstofflagern oder die Installation von Lagertanks – inkl. automatisierter Fördervorrichtungen – als Bestandteil der Anlage anzusehen. Somit sind diese förderfähig.
1.7.13	Beibehalten eines bereits vorhandenen Wärmeerzeugers als Redundanzanlage	Wird eine funktionstüchtige Bestandsanlage (verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer mindestens $\geq 25\%$ ) zur Wärmebereitstellung aus konventionellen Energieträgern durch eine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien ausgetauscht und verbleibt die Bestandsanlage als Backup-Kapazität für eventuelle Systemausfälle, so kann das Vorhaben nur dann als reine Klimaschutzmaßnahme betrachtet werden, wenn ein Zählwerk eingebaut wird, so dass im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Beheizung nahezu ausschließlich über die Neuanlage erfolgt(e).
1.7.14	Hard-/Software	<p>Hard- und Software, die in Modul 3 des Zuschussprogrammes förderfähig sind, kann auch im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie z. B. Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden.</p> <p>Bei Softwarelösungen, die nicht gelistet sind, ist vor einer Antragstellung die Kontaktaufnahme des Herstellers der Software mit dem BAFA notwendig, damit die Förderfähigkeit geprüft werden kann.</p>
1.7.15	Clouddienste	Auch cloudbasierte Softwarelösungen sind zuwendungsfähig. Zu beachten ist: Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich vom antragstellenden Unternehmen getätigt wurden. Zukünftige Kosten können bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.
1.7.16	Blindstromkompensation	Im Förderwettbewerb ist die Blindstromkompensation nicht förderfähig.
1.7.17	Stickstoff zur Kältebereitstellung	Bei bestehender Kälteversorgung über extern angelieferten Flüssigstickstoff ist eine Umstellung auf die Kälteerzeugung vor Ort förderfähig
1.7.18	Recycling	Technische Maßnahmen zur Durchführung unternehmensinterner Recyclingprozesse können als Ressourceneffizienzmaßnahmen gefördert werden, wenn das Unternehmen seinen Ressourcenbedarf durch Einsatz der selbst produzierten Rezyklate verringert.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Unter unternehmensinternen Recycling ist im Sinne des Förderprogramms Folgendes zu verstehen; Ein Unternehmen recycled die im Rahmen der eigenen Produktion anfallenden Abfälle und führt die entstehenden Recyclingprodukte wieder vollständig dem eigenen Produktionsprozess zu.</p> <p>Grundsätzlich nicht im Rahmen der Ressourceneffizienz förderfähig sind Einsparungen an Edukten für Recyclingprozesse, wenn diese Recyclingprozesse die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit des antragsstellenden Unternehmens darstellen und die Produkte des Recyclingprozesses nicht unternehmensintern verwendet werden (Beispiel: Recyclinghöfe).</p>
	<p>1.7.19 Anlagenvergleich zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten und/oder des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials von CNC-Anlagen</p>	<p>Gemäß der Anlage zum Merkblatt „Modul 4 - Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ dürfen hinsichtlich der Anlageneigenschaften keine relevanten Abweichungen zwischen den zu vergleichenden Anlagen bestehen.</p> <p>In Bezug auf CNC-Maschinen ergeben sich dementsprechend folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zu vergleichenden Anlagen müssen den gleichen Systemnutzen (Produktportfolio, Art und Größe des Ausgangsmaterials, Größe des Arbeitsfeldes, Bearbeitungsverfahren) und den gleichen Funktionsumfang (Bauart, Art des Maschinentisches, Anzahl der Bearbeitungsachsen) haben. Beispielsweise kann eine Gantry- bzw. Nestingmaschine nur mit einer Gantry- bzw. Nestingmaschine oder eine Portalmaschine nur mit einer Portalmaschine verglichen werden.</li> <li>• Dabei muss auch die Art des Maschinentisches (Raster- bzw. Matrixtisch oder Konsolen- bzw. Traversentisch) und die Anzahl der Bearbeitungsachsen übereinstimmen.</li> <li>• Der Vergleich mit der Referenzanlage muss die gleichen Bearbeitungsvorgänge (z. B. Plattenzuschnitt) und die damit jeweils verbundenen Rüstzeiten (Beschicken, Umspannen und Entnehmen von Werkstücken) berücksichtigen.</li> </ul> <p>Diese Anforderungen gelten sowohl für den Bestands- als auch für den Referenzvergleich.</p>
<p><b>2. Nicht gefördert werden</b></p>		
	<p>2.1 bereits begonnene Maßnahmen</p>	<p>Maßnahmen mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einem Rücktrittsrecht und/oder mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung durch den Projektträger gestellt haben. Ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden und führen für sich genommen nicht zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn</p> <p><b>Hinweis in Bezug auf bestehende Contracting-Verträge:</b></p> <p>Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bestehender Contracting-Anlagen einschließlich des vollständigen Anlagenaustausches können förderfähig</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>sein, wenn mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides ein neuer Contracting-Vertrag (CV) in Kraft tritt. Der neue CV muss zudem eine Klausel beinhalten, durch die der bestehende CV außer Kraft gesetzt wird.</p>
2.2	Maßnahmen an der Gebäudesubstanz	<p>Maßnahmen an der Gebäudesubstanz wie beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Dämmung der Fassade oder des Daches, sowie grundlegende Verbesserungen der Statik sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständering für eine Solaranlage das Fundament für eine Biomasseanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen o. ä. – die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, als Nebenkosten gefördert werden. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.</p>
2.3	Gebäudeanlagentechnik	<p>Anlagen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen (z. B. Heizungspumpen für die Gebäudebeheizung), sind nicht Gegenstand der Förderung.</p>
2.4	Eigenleistungen	<p>Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden, sind nicht förderfähig. Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind als Eigenleistungen des Unternehmensverbundes ebenfalls nicht förderfähig. Entsprechende Rechnungen können daher bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenfalls nicht förderfähig sind Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäftsführungen von beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden.</p>
2.5	Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes	<p>Bei der Ermittlung der Höhe des Förderzuschusses im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises können ausschließlich Zahlungen berücksichtigt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes (BWZ), spätestens aber 8 Wochen nach dessen Ablauf, sowie vor Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt wurden. Die 8-wöchige Kulanfrist gilt ausdrücklich nicht für Leasing- und Finanzierungsraten und auch nicht für Zahlungen im Rahmen eines Mietkaufs: Solche Zahlungen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn sie innerhalb des BWZ getätigt werden.</p>
2.6	Beratungskosten	<p>Kosten für eine Energieberatung sind grundsätzlich nicht förderfähig. Hinweis: Kosten, die jedoch für das Erstellen des Einsparkonzepts im Förderwettbewerb entstehen, werden den Investitionskosten hinzugerechnet.</p>
2.7	Redundanzsysteme	<p>Redundanzsysteme bzw. –anlagen, die den Ausfall eines Systems oder Teilsystems kompensieren können (beispielsweise zusätzliche Wärmeerzeuger), deren Einsatz ansonsten aber nicht erforderlich ist, sind</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>nicht Gegenstand der Förderung. Redundanzsysteme generieren keine Einsparungen und stellen damit primär keine Effizienzmaßnahmen dar.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Sofern im Rahmen der Umsetzung einer geförderten Maßnahme eine bisher vorhandene Anlage als Redundanz beibehalten werden soll (z. B. für den Einsatz bei wartungsbedingten Stillstandzeiten), muss durch geeignete Messtechnik nachgewiesen werden können, dass die geförderte Anlage primär zum Einsatz kommt.</p>
2.8	Kumulierungen von Förderungen (Kumulierungsverbot)	<p>Die Förderung in diesem Programm schließt die Inanspruchnahme (Beantragung) weiterer staatlicher Beihilfen – einschließlich Zahlungen / Vergütungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – für die gleiche Maßnahme aus. D. h.: Für eine Investition für die bereits eine Förderung beantragt, bewilligt oder ausgezahlt wurde, dürfen keine weiteren Beihilfen beantragt werden.</p> <p>Ebenso unzulässig ist die parallele Antragstellung (für die gleiche Maßnahme) beim BAFA oder der KfW.</p> <p>Förderunschädlich hingegen ist eine Strompreiskompensation bei energieintensiven Unternehmen.</p>
2.9	Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung / gesetzlicher Verpflichtung	<p>Falls sich die Notwendigkeit der Umsetzung einer Maßnahme aus einer behördlichen Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung ergibt, liegt keine Förderfähigkeit vor*. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die nach der <i>Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen</i> (EnSimiMav) als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden und die deshalb verpflichtend durchzuführen sind.</p> <p>*Werden Maßnahmen, die auf einer behördlichen Anordnung / gesetzlichen Verpflichtung beruhen, so ausgeführt werden, dass das geforderte Klimaschutz-Niveau (Energieeffizienz, Ressourceneffizienz) übererfüllt wird, ist eine Förderung der hieraus resultierenden Mehrkosten möglich.</p>
2.10	Gebrauchte Anlagen/Aggregate	<p>Der Erwerb gebrauchter Anlagen ist von einer Förderung ausgeschlossen. Als gebrauchte Anlagen/Aggregate zählen auch Ausstellungs- und Messestücke.</p>
2.11	Anlagen, die mit einem gasförmigen Energieträger zu betreiben sind	<p>Mit gasförmigen Energieträgern zu betreibende Anlagen sind nur dann förderfähig, wenn ausschließlich folgende Energieträger eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Biogas, das in unmittelbar räumlichem Zusammenhang erzeugt wurde. Der Netzbezug von Biogas, außer über eine direkte Stickleitung, ist nicht zulässig. und/oder</li> <li>b) Wasserstoff, der ausschließlich durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien und ohne die Verwendung von elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung hergestellt wurde.</li> </ul> <p>Der Herkunftsnachweis des Brennstoffes erfolgt über einen Liefervertrag bzw. durch Planungs- oder Messdaten zur Eigenproduktion.</p> <p><u>Fall: Separate Wärmeerzeugung</u></p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die der Nutzung von Wärme dienen, die von einem separaten Wärmeerzeuger* bereitgestellt wird, können auch dann gefördert werden, wenn der separate Wärmeerzeuger mit Erdgas betrieben wird. Allerdings darf der Wärmeerzeuger in einem solchen Fall nicht mitgefördert werden. Zudem darf bei der Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Förderdeckels das folgende CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial nicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Effizienzsteigerung durch Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale Wärmeerzeugung</li> <li>• Effizienzsteigerung, die auf den Austausch des Wärmeerzeugers zurückzuführen ist</li> </ul> <p>*Beispiel: Backofen ohne eigene Wärmeerzeugung, der über einen Thermoöl-Kreislauf mit separat erzeugter Wärme versorgt wird</p>
2.12	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist nicht Gegenstand der Förderung.
2.13	Bearbeitungswerkzeuge, Verschleißteile, Betriebsmittel o. ä	<p>In (Werkzeug-)Maschinen eingesetzte Bearbeitungswerkzeuge o. ä. welche über die Gewährleistung der initialen Betriebsbereitschaft hinausgehen und nicht im Zuge eines Förderantrags der zugehörigen (Werkzeug-)Maschine geltend gemacht werden, sind nicht förderfähig.</p> <p>Dies gilt ebenso für Verschleißteile und Betriebsmittel wie zum Beispiel Kühlmittel, Schmieröle oder Kupplungen.</p>
2.14	Abtretung der Förderung	Die gewährte Zuwendung darf nicht an Dritte (Banken o. ä.) abgetreten werden. Eine Abtretung der Förderung führt unweigerlich zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides.
<b>3. Fördernehmer</b>		
3.1	Unternehmen	<p>Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist im Sinne des Förderprogramms dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte und / oder Dienstleistungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit anzubieten bzw. durchzuführen und dafür eine entsprechende finanzielle Vergütung zu erhalten.</p> <p>Insbesondere folgende Institutionen/Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizei,</li> <li>• Strafvollzug,</li> <li>• Militär,</li> <li>• Flugsicherung,</li> <li>• (Berufs-)Feuerwehr,</li> <li>• Behörden / Öffentliche Verwaltungen,</li> <li>• Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, (Fach-)Hochschulen, ...),</li> <li>• Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie</li> <li>• gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z. B. gesetzliche Krankenkassen).</li> </ul> <p>Wasserversorger, Verkehrsbetriebe/ÖPNV, Abwasser- und Abfallentsorger <u>können</u> hingegen antragsberechtigt sein, wenn diese eine wirtschaftliche</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Tätigkeit nachweisen können und auch die weiteren Voraussetzungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllen.
3.2	Privatpersonen	Privatpersonen sind gemäß Ziffer 6 der Richtlinie nicht antragsberechtigt.
3.3	Vereine/Verbände	Vereine oder Verbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
3.4	gGmbH/kirchliche Einrichtungen	Gemeinnützige Gesellschaften und kirchliche Einrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
3.5	Forschungsinstitute	Forschungseinrichtungen können antragsberechtigt sein, wenn diese nicht ausschließlich unabhängige Forschung betreiben, sondern auch industrielle Forschungsaufträge umsetzen. Darüber hinaus müssen die weiteren Anforderungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllt sein. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
3.6	Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:  - Zeugung und Aufzucht von Tieren  - Zucht, Anbau sowie Ernte von Nutz- und/oder Zierpflanzen	Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen, können nur in Modul 2 und ausschließlich über die AGVO gefördert werden.  Unternehmen, die in der Zeugung/Aufzucht von Tieren und oder in der Zucht, dem Anbau und der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen tätig sind, können nicht über die De-minimis Verordnung, sondern ausschließlich über die AGVO gefördert werden.
3.7	Kommunen	Kommunen sowie deren Regie- und Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.
3.8	Kommunale Unternehmen	Bei einem Unternehmen handelt es sich im Sinne des Förderprogramms dann um ein kommunales Unternehmen, wenn die Unternehmensanteile überwiegend (>50 %) von einer oder mehreren Kommunen und/oder Landkreisen gehalten werden und diese somit mehrheitlicher Träger des Unternehmens sind. Derartige kommunale Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn diese eine von der Kommune <b>unabhängige</b> Rechtsform haben, eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und den Förderantrag eigenständig stellen können.  Nicht antragsberechtigt sind somit beispielsweise kommunale Eigenbetriebe, da diese in die Kommune integriert sind und keine eigene Rechtsform aufweisen.



Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
<b>4. Art und Höhe der Förderung</b>		
4.1	Betriebsübliche Nutzungsdauer	<p>Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand ist die zugehörige AfA-Tabelle heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die „AfA-Tabelle AV“ („allgemeine AfA-Tabelle“) zu verwenden.</p> <p>Ist das Investitionsgut in keiner der beiden AfA-Tabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden. Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird durch Multiplikation des ermittelten Wertes (AfA-Tabelle/steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.</p>
4.2	Nebenkosten des Referenzangebotes	Die Referenzinvestition (Referenzanlage) muss ebenfalls inklusive der Nebenkosten dargelegt werden. Diese sind bei der Ermittlung der Investitionsmehrkosten entsprechend in Abzug zu bringen.
<b>5. Höhe der Förderung</b>		
5.1	Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz	Die Kosten der Maßnahme(n) können beim Förderwettbewerb anteilig in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Es wird somit eine maximale Obergrenze der Förderquote festgelegt; innerhalb dieser kann de facto jeder Antragsteller selbst festlegen, welche Förderquote er – unter wettbewerbsstrategischen Gesichtspunkten – für sein Effizienzprojekt beantragt. Die maximale Fördersumme beträgt 15 Millionen Euro pro Vorhaben.
<b>6. Verfahren Antragstellung</b>		
6.1	Zeitpunkt Antragstellung / Beginn mit der Umsetzung der Maßnahmen	<p>Die Stellung eines Antrags auf Förderung hat grundsätzlich immer vor Beginn der Umsetzung des entsprechenden Vorhabens zu erfolgen. Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits <u>vor Antragstellung</u> begonnen wurde, können grundsätzlich <u>nicht</u> gefördert werden. Als Beginn gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einem Rücktrittsrecht und/oder mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung gestellt haben.</p> <p>Ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden und führen für sich genommen nicht zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn.</p>
6.2	Eigenständiges Unternehmen	<p>Zur Ermittlung der Unternehmensdaten ist zwingend die Empfehlung 2003/361/EG (KMU-Empfehlung) heranzuziehen. Die Kriterien, wann ein Unternehmen als eigenständig, verpartnert oder verbunden anzusehen ist, sind Artikel 3 des Anhangs der KMU-Empfehlung zu entnehmen.</p> <p>Hinweis: Eine steuerrechtliche Eigenständigkeit gibt <b>keinen</b> Aufschluss darüber, ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen im Sinne o. a. Empfehlung handelt.</p>
6.3	Erstbeschaffung/ -investition Erweiterungs-/ Ersatzinvestition	<b>Erstbeschaffung (Erstinvestition):</b>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Beschaffung einer neuen Anlage, durch die erstmalig eine (Produktions-)Kapazität geschaffen wird.</p> <p><b>Erweiterungsinvestition:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bisherige Anlage ersetzt, jedoch eine höhere (Produktions-)Kapazität aufweist.</li> <li>b. Neubeschaffung einer Anlage, die eine bestehende (Produktions-)Kapazität erweitert.</li> </ul> <p><b>Ersatzinvestition:</b></p> <p>Die Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bestehende Anlage ersetzen soll. Sowohl die Bestandsanlage als auch die neue Anlage weisen den gleichen Nutzen auf.</p>
6.4	Ermittlung der Investitionsmehrkosten durch Vergleich einer Anlage mit der Generalüberholung einer Bestandsanlage	<p>Eine Generalüberholung kann nur dann zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten verwendet werden, wenn diese alle Voraussetzungen für den Anlagenvergleich erfüllt. Dies trifft insbesondere auf die zu erwartende Nutzungsdauer zu, die mit einer Neuanlage vergleichbar sein muss.</p> <p>Im Zuge der Generalüberholung sind somit sämtliche Mängel zu beheben und – unabhängig eines Schadensfalls – sämtliche Bauteile, die einem Verschleiß unterliegen, zu tauschen bzw. ebenfalls zu überholen. Dies bedeutet, dass neben den einzelnen Aggregaten (Motoren, Pumpen etc.) auch die Mechanik, Hydraulik sowie die Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik der Anlage in den Ursprungszustand (oder besser) zu versetzen sind.</p> <p>Eine Instandsetzung oder eine sogenannte "gestreckte" Generalüberholung, bei der einzelne Bauteile der Anlage über einen längeren Zeitraum hinweg getauscht/überholt werden, stellen keine vergleichbaren Referenzinvestitionen dar.</p>
6.5	Fehlende Endenergieeinsparung	<p>Kann kein Nachweis der Verringerung des Endenergiebedarfes erbracht werden, ist die Maßnahme zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen nur dann förderfähig, wenn die Maßnahme zu einer Verringerung des fossilen Energiebedarfes des Unternehmens führt. Weitergehende Informationen sind zudem den nachfolgenden Erläuterungen zum Thema <i>Energieträgerwechsel</i> zu entnehmen.</p>
6.6	Energieträgerwechsel	<p>Maßnahmen, die mit einem Energieträgerwechsel von einem fossilen Energieträger auf einen anderen, nicht erneuerbaren Energieträger einhergehen, sind nur förderfähig, wenn mit der Maßnahme gleichzeitig eine Endenergieeinsparung (Steigerung der Energieeffizienz) verbunden ist. CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die durch den Ersatz von fossilen Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden, sofern diese Einsparungen den überwiegenden Teil der Gesamteinsparungen der Maßnahme ausmachen, werden nicht anerkannt.</p> <p>Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind Elektrifizierungsmaßnahmen (Energieträgerwechsel auf elektrische Energie).</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
6.7	Energieträgerkosten	<p>Der Nachweis der Energieträgerkosten muss auf Grundlage der tatsächlichen Belastung des Unternehmens erfolgen. Insofern sind sämtliche Stromkosten inklusive Stromsteuer, Abgaben und Umlagen jedoch ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Analog gilt dies für alle anderen Energieträger.</p>
6.8	Amortisationszeit	<p>Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als vier Jahre betragen. Die Amortisationszeit entspricht dem Quotienten aus den Kosten der förderfähigen Investition und den jährlichen Energiekosten- und Ressourcenkosten-Einsparungen, die auf die Maßnahme(n) zurückzuführen sind, für die eine Förderung beantragt wird. Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Berechnung der Amortisationszeit müssen Antragsteller keine Preise für Gas und elektrische Energie ansetzen, die höher sind, als die von der Expertenkommission ermittelten „New-Normal-Preise“ („Strom-/Gaspreis-Bremse“) für große Industrieunternehmen mit hohem Energiebedarf. Unternehmen dürfen auch geringere Preise ansetzen, sofern im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass die Bezugspreise tatsächlich geringer ausfallen.</p> <p>Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.</p>
6.9	CO <sub>2</sub> -Faktor für eine bestehende Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien	<p>Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme eingesetzt werden, kann für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung von Effizienzmaßnahmen im Wärmebereich der CO<sub>2</sub>-Faktor für Erdgas angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bereits Energieträger eingesetzt werden, deren CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor kleiner als der Emissionsfaktor von Erdgas ist.</p>
6.10	CO <sub>2</sub> -Faktor für elektrische Energie, die über das öffentliche Stromnetz bezogen wird	<p>Werden die Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, mit elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz versorgt, sind unabhängig vom bestehenden Versorgungsvertrag bei der Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Förderdeckels folgende Emissionsfaktoren anzusetzen:</p> <p>Für Maßnahmen, die dazu führen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bedarf an elektrischer Energie zurückgeht,</li> <li>• elektrische Energie aus Abwärme erzeugt wird,</li> <li>• statt elektrischer Energie ein erneuerbarer Energieträger* eingesetzt wird,</li> </ul> <p>ist der im „<i>Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren</i>“ enthaltende Faktor „Strom Effizienzmaßnahme“ anzusetzen.</p> <p>Für Maßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zu einem Energieträgerwechsel hin zu elektrischer Energie führen,</li> <li>• die dazu führen, dass statt elektrischer Energie zukünftig ein anderer fossiler Energieträger (Erdgas, ...) eingesetzt wird,</li> </ul>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>die zu einer Erhöhung des Bedarfs an elektrischer Energie führen, ist der im „Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren“ enthaltende Faktor „Strom Energieträgerwechsel“ anzusetzen.</li> </ul> <p>Für den Bezug von elektrischer Energie über Power-Purchase-Agreements (PPA) gibt es darüber hinaus weitere Regelungen, die dem Informationsblatt „CO<sub>2</sub>-Faktoren“ entnommen werden können.</p>
6.11	CO <sub>2</sub> -Faktor für elektrische Energie, die auf dem Betriebsgelände aus Erneuerbaren Energien gewonnen wird.	<p>Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien sind bis auf sehr wenige Ausnahmen von einer Förderung ausgeschlossen. Der Einsatz solcher Anlagen kann sich aber positiv auf die Höhe der Förderung für Maßnahme(n) auswirken, die über diese Anlagen mit elektrischer Energie versorgt werden. Es sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Fall 1:</b> Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, soll auf einem Betriebsgelände realisiert werden, auf dem bereits Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen zum Einsatz kommen.           <p>→In diesem Fall darf, sofern gewünscht, bei der Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Förderdeckels ein individueller CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor für den Standort ermittelt und angesetzt werden. Bei der Ermittlung der Emissionen des Soll-Zustands und bei der Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bestand/Referenz-Zustand ist dabei der gleiche CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor zu verwenden.</p> </li> <li><b>Fall 2:</b> Im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird, werden durch das antragstellende Unternehmen auf dem eigenen Betriebsgelände Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Wind-, Wasserkraft und/oder Solarstrahlung errichtet, die die bisherige Kapazität zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien am Standort erweitern und für die Eigenbedarfsdeckung genutzt werden. Die Inbetriebnahme dieser zusätzlichen Erzeugungskapazität erfolgt nach Stellung des Förderantrags, aber vor Einreichung des Verwendungsnachweises.           <p>→In diesem Fall kann die durch diese zusätzliche Erzeugungskapazität bereitgestellte elektrische Energie aus Wind-/Wasserkraft und Solarstrahlung im Sinne des Förderprogramms als erneuerbar betrachtet und bei der Berechnung des CO<sub>2</sub>-Förderdeckels mit dem im „Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren“ enthaltenen Faktor „Strom (Erneuerbare Quelle)“ (0 t<sub>CO2</sub>/MWh) angesetzt werden. Bei der entsprechenden Bilanzierung darf der gesamte durch diese zusätzliche Erzeugungskapazität durch Simulation nachgewiesene Jahresertrag angesetzt werden, maximal jedoch in Höhe der Menge, die für den Einsatz der Anlage, für die eine Förderung gewünscht wird, pro Jahr erforderlich ist.</p> </li> </ul> <p>Diese Regelung gilt auch, wenn die Anlagen zur Stromerzeugung auf einem anderen Gelände als dem betreffenden Betriebsgelände errichtet aber über eine Sticheitung mit dem Standort verbunden werden, auf der die Anlage eingesetzt wird, für die eine Förderung beantragt wurde.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
6.12	CO <sub>2</sub> -Faktor Ersatzbrennstoffe	Die Förderfähigkeit der Effizienzmaßnahme hängt vom stichhaltigen und belastbaren Nachweis über die Ermittlung des CO <sub>2</sub> -Faktors ab (beispielsweise ein Gutachten). Kann dieser Nachweis nicht wissenschaftlich oder auf Grundlage anderer amtlicher Quellen (Faktoren-Listen) fundiert und belastbar erbracht werden, ist eine Förderung der Maßnahme ausgeschlossen.
6.13	Heizwert/Brennwert	Die aufgeführten CO <sub>2</sub> -Faktoren beziehen sich auf den Heizwert des Energieträgers. Die notwendige Umrechnung von Brennwert zu Heizwert obliegt dem Antragsteller.
6.14	Verlagerung der Stromerzeugung	Einsparungen, die sich durch die Auslagerung des Stromerzeugungsprozesses ergeben, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist somit beispielsweise die Verlagerung der Stromerzeugung vom Standort mittels Dieselgenerator zu einem Strombezug über das Netz.
<b>7. Verwendungsnachweis</b>		
7.1	Nachweis Einsparung / Bestätigung der Durchführung der Maßnahme	Nach Umsetzung der Maßnahme ist ein Nachweis der erzielten Energieeinsparung mit Bestätigung des Energieberaters zu erbringen. Sollten sich Änderungen bei der Umsetzung der Maßnahme(n) ergeben haben, sind diese in einem aktualisierten Einsparkonzept kenntlich darzustellen und deren Auswirkungen auf die Einsparung stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen.
<b>8. Begriffsbestimmungen/ Definitionen</b>		
8.1	Abwärme im Sinne des Förderprogrammes	<p>„Abwärme“ im Sinne des Förderprogramms ist Wärme, die in einem industriellen oder gewerblichen Prozess zur Erzeugung eines Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung entsteht und dabei als ungenutztes Nebenprodukt an die Umwelt abgeführt werden müsste.</p> <p>Wärme aus Anlagen, deren Zweck die Energiebereitstellung bzw. die Energieumwandlung ist, insbesondere Wärme aus KWK-Anlagen, wird nicht als Abwärme angesehen.</p> <p>Wärme aus Abfallverbrennungsprozessen stellt keine Abwärme im Sinne des Förderprogramms dar.</p>
8.2	Fördereffizienz	Die Fördereffizienz ist das Verhältnis von beantragter Fördersumme zur erwarteten CO <sub>2</sub> -Einsparung ("Förder-Euro" pro erreichter Tonne CO <sub>2</sub> -Einsparung pro Jahr). Je höher die Einsparung oder je geringer die beantragte Förderung ist, desto besser ist die Fördereffizienz und damit die Chance, zu den geförderten Projekten einer Wettbewerbsrunde zu gehören. Die Fördereffizienz ist das zentrale Wettbewerbskriterium bei der Erstellung der Rankingliste einer Wettbewerbsrunde.
8.3	Wärmenetze, Wärmeleitungen	Zusammenhängende Rohrsysteme zur Weiterleitung von Wärme sind im Sinne des EEW-Programms dann als Wärmenetz und nicht als bloße Wärmeleitung zu betrachten, wenn es mehrere Wärmeeinspeisepunkte gibt, die nicht dem gleichen Unternehmen zuzuordnen sind und/ oder wenn es mehrere Wärmeausspeisepunkte gibt, die nicht dem gleichen Unternehmen zuzuordnen sind.